

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Vollstreckbarerklärung: Gegenstandswert richtet sich nach dem vollen Wert der Forderung

von Dipl.-Rechtspfleger Peter Mock, Koblenz

┃ Anträge auf die Vollstreckbarerklärung des unangefochtenen Teils eines Urteils sollen dem Gläubiger vor Eintritt der Rechtskraft den Vollstreckungsprozess erleichtern. Die Herausforderung besteht darin, festzustellen, ob und nach welchem Wert solche Anträge zusätzlich anwaltliche Gebühren auslösen können. Nach dem OLG München kann der Anwalt bei teilweiser Anfechtung eines gegen Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbaren erstinstanzlichen Urteil beim Berufungsgericht beantragen, den nicht angefochtenen Teil ebenfalls vorläufig vollstreckbar zu erklären. Dies führt zu einer gesonderten Gebühr, die sich nach dem vollen Wert der Forderung richtet, die für die Vollstreckbarerklärung infrage kommt. ┃

**ENTSCHEIDUNG**
OLG München**Sachverhalt und Entscheidungsgünde**

Das LG hatte die Klage teilweise abgewiesen und den Beklagten zur Zahlung von 3.196,34 EUR nebst Zinsen verurteilt, zusätzlich zur Anordnung, dass der Kläger Sicherheit leisten muss. Der Kläger legte Berufung gegen die abgewiesenen Teile ein. Nachdem die Berufungserwiderungsfrist ohne Reaktion des Beklagten abgelaufen war, beantragte der Kläger die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 537 ZPO. Das OLG stimmte diesem Antrag zu und legte die Kosten dem Beklagten auf. Anschließend beantragte der Anwalt des Klägers die Festsetzung des Gegenstandswerts seiner Tätigkeit im Anordnungsverfahren nach § 33 RVG. Der Senat setzte den Wert auf 3.196,34 EUR fest (OLG München 29.11.23, 15 U 5409/22 Rae, Abruf-Nr. 239146).

**IHR PLUS IM NETZ**
www.de/rvgprof
 Abruf-Nr.
 239146


Denn für die Vollstreckbarerklärung der durch Rechtsmittelanträge nicht angefochtenen Teile eines Urteils bestimmt sich der Gegenstandswert nach dem für vollstreckbar zu erklärenden Teil des Urteils, ohne Nebenforderungen und Zinsen. Das Interesse des Titelgläubigers entspricht dem Wert des Titels, bei Zahlungstiteln somit dem zugesprochenen Betrag (hier 3.196,34 EUR).

Relevanz der Entscheidung

Die Entscheidung zeigt, dass es sich für Anwälte lohnen kann, zu differenzieren:

■ **Vollstreckbarkeitsverfahren ist mit Hauptsache abgegolten**

Das Vollstreckbarkeitsverfahren zählt nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG zur Hauptsache, wenn der für vollstreckbar erklärte Teil zunächst ebenfalls angefochten war oder nach der Vollstreckbarerklärung noch angefochten wird. Deshalb erhält ein Rechtsanwalt keine 0,5-Gebühr nach Nr. 3329 VV RVG zusätzlich zu den sonst im Rechtsmittelverfahren verdienten Gebühren. Dies war im Streitfall nicht gegeben: Der gemäß § 537 ZPO für vorläufig vollstreckbar erklärte Teil des mit der Berufung angefochtenen Urteils blieb in der Berufungsinstanz vielmehr unangefochten.

Wenn der für
vollstreckbar
erklärte Teil auch
angefochten wird

MERKE | Ist der nicht angefochtene Teil des Urteils nie Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens, ist das Verfahren auf Vollstreckbarerklärung des nicht angefochtenen Teils eines Urteils eine eigene gebührenrechtliche Angelegenheit nach § 15 Abs. 1 RVG (LG Bonn AGS 01, 76 m. Anm. N. Schneider). Das Berufungsgericht entscheidet über die unbedingte Vollstreckbarerklärung durch Beschluss nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist. Obwohl eine mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist (§ 537 Abs. 1 S. 2 ZPO), bleibt sie dennoch möglich, was sich auf die Anwaltsgebühren auswirkt.

Vollstreckbarerklärung des nicht angefochtenen Teils ist eigene Angelegenheit

■ Vollstreckbarkeitserklärung ist isoliertes Verfahren

Liegen die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9 RVG nicht vor, erhält der Rechtsanwalt im isolierten Verfahren auf Vollstreckbarerklärung eine 0,5-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3329 VV RVG. Diese Gebühr erhöht sich zusätzlich je weiterem Auftraggeber um 0,3 (Nr. 1008 VV RVG).

0,5-Verfahrensgebühr erhöht sich pro weiterem Auftraggeber

Beachten Sie | Nimmt der Anwalt einen Termin i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG wahr, entsteht zusätzlich eine 0,5-Terminsgebühr gemäß Nr. 3332 VV RVG. Praktisch ist das der Fall, wenn das Gericht im Verhandlungstermin des Berufungs- bzw. Revisionsverfahrens auch über die vorläufige Vollstreckbarkeit verhandelt. Dasselbe gilt, wenn der Anwalt an Besprechungen mit dem Gegner oder Dritten mitwirkt, um das Verfahren außergerichtlich zu erledigen (Schneider/Volpert, AnwK RVG, 9. Aufl., VV 3329 Rn. 21).

■ Beispiel: Ohne mündliche Verhandlung

Der Beklagte B wird erstinstanzlich verurteilt, 10.000 EUR zu zahlen. Er legt Berufung ein und beantragt, die Klage i. H. v. 4.000 EUR abzuweisen. Der klägerische Anwalt A beantragt, das Urteil i. H. v. 6.000 EUR für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist ergeht ein entsprechender Beschluss, ohne dass mündlich verhandelt wird.

Neben den Gebühren für das Berufungsverfahren aus einem Wert von 4.000 EUR (1,6-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3200 VV RVG, 1,2-Terminsgebühr gemäß Nr. 3202 VV-RVG) erhält A im Verfahren auf Vollstreckbarerklärung also folgende Gebühren:

0,5-Verfahrensgebühr aus 6.000 EUR, Nr. 3329 VV RVG	195,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV-RVG	40,85 EUR
	255,85 EUR

Hier fällt nur die 0,5-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3329 VV RVG an

■ Abwandlung: Mit mündlicher Verhandlung

Wie im Ausgangsfall. In dem Verfahren auf Vollstreckbarerklärung wird aber mündlich verhandelt.

Neben den Gebühren für das Berufungsverfahren aus einem Wert von 4.000 EUR (1,6-Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3200 VV RVG, 1,2-Terminsgebühr gemäß Nr. 3202 VV RVG) erhält A zusätzlich folgende Gebühren:

0,5-Verfahrensgebühr aus 6.000 EUR, Nr. 3329 VV RVG	195,00 EUR
0,5-Terminsgebühr aus 6.000 EUR, Nr. 3332 VV RVG	195,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV-RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	77,90 EUR
	487,90 EUR

Hier entsteht zusätzlich 0,5-Terminsgebühr gemäß Nr. 3332 VV RVG

ANRECHNUNG

Isolierte Kostenerstattungsklage: Vorgerichtliche Geschäftsgebühr muss angerechnet werden

von Wolf Schulenburg, Geprüfter Rechts- und Notarfachwirt, Berlin

I Erfüllt der erstattungspflichtige Gegner außergerichtlich zwar die geltend gemachte Hauptforderung, verweigert er aber die Erstattung der entstandenen Rechtsanwaltskosten, müssen diese isoliert gerichtlich geltend gemacht werden. Der BGH hat in diesem Zusammenhang geklärt, dass die außergerichtliche Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr dieses Rechtsstreits gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG angerechnet werden muss. **I**

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Während die bisherige Rechtsprechung (LG Saarbrücken AGS 07, 291; AG Rosenheim AGS 20, 202; AG Berlin-Mitte JurBüro 15, 576) und die Literatur (z. B. AnwK-RVG/N. Schneider, 9. Aufl., Vorb. 3 VV Rn. 232) bei der isolierten gerichtlichen Geltendmachung der vorgerichtlichen Anwaltskosten eine Anrechnung ausschließen, hat der BGH nun das Gegenteil entschieden. Denn bei den aus der Hauptforderung entstandenen Rechtsanwaltskosten und der in ihr enthaltenen Geschäftsgebühr handelt es sich um denselben Gegenstand i. S. d. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG (24.10.23, VI ZB 39/21, Abruf-Nr. 238672).

MERKE **I** Der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit im kostenrechtlichen Sinn wird durch das Recht oder das Rechtsverhältnis definiert, auf das sich die Tätigkeit des Anwalts im Rahmen des ihm von seinem Mandanten erteilten Auftrags bezieht. Nach Auffassung des BGH ist dabei keine formale, sondern eine wertende Betrachtungsweise angezeigt und auf die wirtschaftliche Identität abzustellen. Da die Anrechnungsbestimmung den geringeren Einarbeitungs- und Vorbereitungsaufwand des vorgerichtlich mit der Angelegenheit bereits befassten Anwalts regulieren soll, handelt es sich daher wirtschaftlich betrachtet um denselben Gegenstand.

Dass die vorgerichtliche Hauptforderung und die daraus entstandenen Anwaltskosten einen unterschiedlich hohen Wert haben und damit der Gegenstand nur teilweise identisch ist, ändert nach Auffassung des BGH nichts. In diesem Fall erfolgt die Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 S. 4 VV RVG nur nach dem Wert des Gegenstands, der auch Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens ist. Die Folge ist: Der für die Abrechnung maßgebliche Wert wird durch die Höhe der im gerichtlichen Verfahren geltend gemachten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten bestimmt.

Relevanz der Entscheidung

Die Entscheidung bewirkt, dass die Anrechnung folgendermaßen vorzunehmen ist:

**ENTSCHEIDUNG**
BGH**IHR PLUS IM NETZ**
rvgprof.iww.de
Abruf-Nr.
238672**Wirtschaftlich**
gesehen ist das
derselbe Gegenstand**Auch Teilidentität**
ändert nichts an der
Pflicht zur
Anrechnung